

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 162/10 B**

L 9 U 5989/07 (LSG Baden-Württemberg)  
S 4 U 2567/05 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,  
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. April 2010 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzung der Aufklärungspflicht durch das LSG mangelt es schon an der Bezeichnung eines Beweisantrags. Insofern ist der Beschwerdebegründung auch keine Verletzung der Hinweispflicht des LSG zu entnehmen, da entweder weiterer Sachaufklärungsbedarf besteht, dem das LSG von Amts wegen nachkommen muss, oder nicht, dann ist das LSG jedoch rechtlich nicht verpflichtet, einen Beweisantrag anzuregen, dem es nicht nachkommen muss (*BSG vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - RdNr 9 mwN*).
- 4 Hinsichtlich der gerügten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG mangelt es schon an der Formulierung einer abstrakten Rechtsfrage. Die vom Kläger formulierten Fragen zur Berücksichtigung einer hohen Exposition im Rahmen der Beweiswürdigung zielen alleine auf die Entscheidung des vorliegenden Einzelfalls ab, wie auch aus der Bezugnahme auf die "Gutachtenlage" deutlich wird. Auf Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

